



# Vorgaben für Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb und die Abnahme des Sportabzeichens auf den Sportanlagen der SSG Langen (einschl. Radler, Tennis und Wassersport) – Hygieneplan –

(Stand: 01.07.2021)

## 1. Vorbemerkung

Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen, der Allgemeinverfügungen des Kreises Offenbach, die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelnen Sportverbände in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmern, Teilnehmern Sportabzeichenabnahme), den Übungsleitern <sup>1)</sup> (ÜL), den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) **sowie den Besuchern** unbedingt zu beachten.

## 2. Grundsätzliches

### 2.1. Regelungen gültig ab 25.06.2021

Das hessische Corona-Kabinett hat am 22. Juni 2021 aufgrund der sinkenden Fallzahlen Maßnahmen festgelegt, die für den Sport ab dem 25. Juni 2021 Gültigkeit erlangt haben. Die Vorgaben gelten in Hessen bis zum 22. Juli 2021.

Danach ist in Sportstätten die Sportausübung wieder vollumfänglich erlaubt, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Eine Differenzierung unterschiedlicher Gruppen (Genesene, Geimpfte, etc.) findet nicht statt.

Das bedeutet, die bisherige zahlenmäßige Begrenzung für den **Individualsport** (z.B. Joggen, Radfahren, Wandern) und **Sport in Gruppen** (z.B.: Gymnastikgruppen) ist entfallen.

Für **Mannschaftssport** war diese Begrenzung bereits mit der Corona-Stufe 2 aufgehoben worden.

- 2.2. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil. Der ÜL soll daher vor jeder Trainingseinheit den Gesundheitszustand der Spielerinnen und Spieler abfragen.
- 2.3. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler 14 Tage lang nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil. Dies gilt auch für die Zeit einer Quarantäne.  
Ziff. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend auch für die weiteren in Ziff. 1 genannten Personengruppen.

2.4. Ziff. 2.3 gilt sinngemäß auch für Besucher.

2.5. Eltern, andere Begleitpersonen und **Zuschauer** sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb auf dem Sportgelände nur dann zulässig, wenn durch die jeweilige Abteilungsleitung in Absprache mit den Übungsleitern sichergestellt werden kann, dass die

<sup>1)</sup> hierzu zählen auch Betreuer, Sportabzeichenabnehmer sowie Kursleiter

Besucher den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (nach § 16 der CoSchuVo) nachkommen können.

Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

2.5.1. die Teilnehmerzahl im Freien 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet. Geimpfte oder genesene Personen (§ 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der CoSchuVo) werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,

2.5.2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und

2.5.3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 der CoSchuVo vorliegt und umgesetzt wird, das folgende Regelungen beinhalten muss:

- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
- Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und
- Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen.

2.6. Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.

2.7. Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf entsprechende Angebote der Radler-, Tennis- und der Wassersportabteilung. Die modifizierten Hygienepläne werden dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### 3. Organisatorisches

3.1. Für alle Nutzer (Sportler, ÜL, Kursteilnehmer, Teilnehmer Sportabzeichen) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).

3.2. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. das Mitglied des Vorstands / der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.

3.3. Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäranlagen werden für die Nutzer und die Besucher entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen:

- a) richtiges Händewaschen, Niesen und Husten
- b) Abstandsregeln
- c) Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.

3.4. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regelungen bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

3.5. Um die Abstandsregelung für die jeweiligen Nutzer und Besucher einhalten zu können, sind ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams bzw. Gruppen sowie eine zeitliche Versetzung oder Trennung vorzusehen.

- 3.6. Der Zu- und Abgang zum Sportgelände insbesondere für **Zuschauer** ist in der Regel nur über den Haupteingang möglich. Er kann auf Veranlassung der jeweiligen Abteilungsleitung auch über den der Abteilung zugewiesenen Ein- bzw. Ausgang erfolgen, z.B. für Eltern oder andere Begleitpersonen.
- 3.7. **Sanitärräume sind getrennt für Nutzer und Besucher vorzuhalten.** Sie dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Der Vorräume sind freizuhalten.
- 3.8. Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich keine Umkleiden und, Duschanlagen teilen.  
In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- 3.9. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m<sup>2</sup>) **durch die Nutzer und Besucher** werden Markierungen in folgenden Bereichen auf/angebracht:
- Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
  - Umkleiden und Duschanlagen
- 3.10. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

## 4. Trainings- und Wettkampfbetrieb

### 4.1. Grundsätze

- 4.1.1. ÜL und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und **Wettkampfgruppen** über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- 4.1.2. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- 4.1.3. Das Trainingsangebot **sowie die Wettkämpfe** sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- 4.1.4. Alle Sportler, Teilnehmer usw. sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- 4.1.5. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind **nicht** zu führen.<sup>2</sup>
- 4.1.6. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind für **Besucher** eines Trainings oder Wettkampfs zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL)<sup>3</sup>. Die Listen sind unmittelbar im Anschluss an das Training in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen unverzüglich vernichtet.

<sup>2</sup> § 20 Satz 1 Kommentierte Fassung CoSchuV, Stand: 26. Juni 2021

<sup>3</sup> § 20 Abs. 2 CoSchuVo ([https://www.hessen.de/sites/default/files/media/25.06.2021\\_alh\\_endg.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/25.06.2021_alh_endg.pdf))

## 4.2. Abläufe/Organisation vor Ort

### 4.2.1. Ankunft und Abfahrt

- a) Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- b) Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.
- c) Unmittelbar nach dem Betreten des Sportgeländes desinfizieren die Sportler ihre Hände mit den dort im Eingangsbereich zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln.
- d) Da eine Nutzung des Sportgeländes derzeit ausschließlich für angemeldete Gruppen zulässig ist (s. Ziff. 9), sind die jeweiligen ÜL dafür verantwortlich, dass nach dem Zutritt ihrer Gruppe über den Haupteingang oder einen Nebeneingang des Sportgeländes das Eingangstor unmittelbar danach wieder geschlossen wird.

Ein offener (unkontrollierter) Zugang während der gesamten Dauer des Trainings **oder des Wettkampfs**, z.B. für Nachzügler ist generell nicht gestattet. Das Tor ist ebenfalls wieder zu schließen, wenn einzelne oder alle Teilnehmer **sowie die Besucher** das Sportgelände verlassen haben.

### 4.2.2. Auf der Leichtathletikanlage, dem Spielfeld

Hat ein Sportverband für das Training der betroffenen Sportler Vorgaben veröffentlicht, sind diese zu berücksichtigen.

### 4.3. Auf dem Sportgelände

- a) Die Nutzung des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn diese vorher von der betreffenden Abteilungsleitung in der Geschäftsstelle angemeldet und bestätigt wurde. Kurzfristige, spontane Trainingseinheiten sind nicht möglich.
- b) Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- c) Beim Betreten bzw. Verlassen des Sportgeländes ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich, da hier die Sicherheitsabstände aufgrund der räumlichen Situation nur schwer eingehalten werden können.

## 5. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 5.1. Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weitere (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren.
- 5.2. Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 5.3. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren.
- 5.4. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.

## 6. Trainingsgruppen

Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe ist stets gleichbleibend. Ein Wechsel zwischen den Gruppen ist nicht zulässig.

## 7. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die aktuellen sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

## 8. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald **die entsprechenden Beschränkungen** aufgehoben worden sind.

Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, über welche die zuständigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands abschließend zu entscheiden haben.

## 9. Nutzung des Sportgeländes

- 9.1. Die Geschäftsstelle führt einen Belegungsplan.
- 9.2. Alle Abteilungen melden ihren Bedarf an Trainingszeiten und Wettkampfzeiten an die Geschäftsstelle.
- 9.3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen.
  - 9.3.1. Die Verteilung der Zeiten im Detail erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.
  - 9.3.2. Die Trainingszeiten, -gruppen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden. **Dies gilt auch für den Wettkampfbetrieb.**
- 9.4. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.
- 9.5. Der Trainings- und **Wettkampfbetrieb** kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training **bzw. entsprechenden Wettkampf** aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und/oder unter Anleitung eines autorisierten ÜL **bzw. Vereinsverantwortlichen**.
  - 9.5.1. Die Nutzung des Krafraumes ist derzeit nicht möglich.

*Bemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*